

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Hellmut Springer GmbH & Co. KG

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Vertragspartner werden im Folgenden "**Besteller**" genannt, unabhängig von ihrer sich aus dem jeweiligen Vertrag ergebenden Bezeichnung im Rechtssinne.
- (2) Für unsere sämtlichen - auch zukünftigen - Lieferungen und Leistungen an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen gelten, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen („**AGB**“). Sie sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die von uns als Lieferant abgeschlossen werden. Mit der Erteilung eines Auftrages, spätestens aber mit der Entgegennahme der bestellten Leistungen, erkennt der Besteller diese AGB an. Etwaigen anders lautenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit widersprochen. Diese erkennen wir nicht an. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt, selbst wenn dies in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Bestellers geschieht.
- (3) Werden für bestimmte Bestellungen/Verträge besondere Bedingungen vereinbart, so gelten diese AGB nachrangig und ergänzend.

2. Angebot, Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote und Preise sind freibleibend, Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.
- (2) Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch Ausführung angenommen. Unsere Rechnungsstellung gilt als schriftliche Auftragsbestätigung.

3. Preise

- (1) Unseren Preisen liegen, sofern nichts anderes vereinbart ist, die am Tage des Angebotes geltenden Material- und Lohnkosten oder die zu dieser Zeit geltende Preisliste zugrunde. Kurzfristige Änderungen aller von uns veröffentlichter oder festgesetzter Preise in Preislisten, Katalogen etc. bleiben vorbehalten. Sofern nicht schriftlich anderweitig vereinbart, gelten die in unseren Angeboten enthaltenen Preise für einen Zeitraum von 14 (vierzehn) Kalendertagen ab Angebotsdatum. Sie verstehen sich in EURO zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer ab Auslieferungsstelle EXW INCOTERMS 2020 ausschließlich Transportverpackung. Sofern keine Preisangabe oder kein Preisangebot von uns gemacht wurde, gelten die zum Versandzeitpunkt gültigen Preise.
- (2) Preisanpassungen aufgrund von Spezifikationen, Mengen, Rohstoffen, Sonderverpackungen, Produktionskosten, Versanddispositionen oder sonstigen Bedingungen, die nicht Bestandteil unseres ursprünglichen Preisangebots bilden, sind vorbehalten. Für Bestellmengen, die von uns in unserer jeweils gültigen Preisliste festgesetzte Mindestmengen und/oder den festgesetzten Mindestauftragswert unterschreiten, können wir einen Bearbeitungszuschlag berechnen.
- (3) Erfolgt die Lieferung oder Leistung später als 4 (vier) Monate nach Vertragsschluss, so sind wir berechtigt, die Preise in dem Umfang anzupassen, in welchem höhere Kosten für Lohn und/oder Material entstanden sind.

4. Lieferung, Lieferfrist und Lieferverzug

- (1) Liefertermine und -fristen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als festen Liefertermin schriftlich bestätigt haben, richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung vorbehalten.
- (2) Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss über die konkrete Bestellung, der Beginn setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- (3) Bei verspäteter, mangelhafter, mengenmäßig unzureichender oder nicht erfolgreicher Leistung der Vorlieferanten oder bei einer für uns bestehenden Unzumutbarkeit der Warenbeschaffung, sowie bei höherer Gewalt, Pandemie, Arbeitskämpfen, unverschuldeten Betriebsstörungen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen und sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und unverschuldeten Ereignissen bei uns oder Vorlieferanten, über die wir dem Besteller nach Möglichkeit Nachricht geben werden, sind wir berechtigt, die Liefertermine bzw. -fristen in angemessenem Umfang zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Ein teilweiser Rücktritt ist nur dann zulässig, wenn die Teillieferung bei verständiger Würdigung für den Besteller von Interesse ist. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von der Lieferverpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Bei einem derartigen Leistungsaufschub von mehr als 4 (vier) Monaten kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben unberührt.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Geraten wir aus Gründen, die wir oder unsere Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, in Lieferverzug, so haften wir außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder soweit der von uns zu vertretene Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, nur für den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- (6) Bei Überschreitung verbindlicher Liefertermine oder -fristen (auch in den im vorigen Absatz genannten Fällen) ist der Besteller - außer bei Fixgeschäften - erst nach Ablauf einer von ihm zu setzenden Nachfrist von wenigstens 2 (zwei) Wochen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (7) Im Übrigen haften wir, soweit wir uns im Verzug befinden und dem Besteller hieraus ein Schaden entsteht, dem Besteller nur auf eine pauschalierte Verzugsentschädigung. Diese beträgt für jede volle Woche der Verzögerung 0,5 %, im Ganzen für den gesamten Verzögerungszeitraum aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verzögerung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden kann. Darüber hinausgehender Verzugschaden, egal aus welchem Rechtsgrund, wird nicht ersetzt. Diese Beschränkung gilt jedoch nicht, falls wir den Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Uns bleibt in jedem Falle der Nachweis gestattet, dass dem Besteller durch den Verzug kein oder ein geringerer als der vom Besteller geltend gemachte Schaden entstanden ist. Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn die Verzögerung der Lieferung von uns zu vertreten ist.
- (8) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies für den Besteller nicht unzumutbar ist.

5. Versand, Gefahrübergang, innergemeinschaftliche Lieferung

- (1) Die Lieferung erfolgt EXW INCOTERMS 2020 ab einem von uns benanntem Ort auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit deren Übergabe an den Transporteur über. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Besteller über. Bei Versendung der Sache geht die Gefahr am Lagerort mit Verladung auf ein eigenes oder fremdes Transportmittel unserer Wahl über.
- (2) Sofern nicht schriftlich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, bestimmen wir Transportmittel und Transportwege, ohne für die schnellste und kostengünstigste Möglichkeit verantwortlich zu sein.
- (3) Paletten, Behälter und andere Mehrwegverpackungen bleiben unser Eigentum und sind vom Besteller unverzüglich spesenfrei an uns zurückzusenden. Transport- und alle sonstigen Verpackungen werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (4) Expressgutmehrkosten und Portogebühren für Kleingutsendungen zahlt der Besteller.
- (5) Bei Lieferungen in EU-Mitgliedstaaten („**innergemeinschaftliche Warenlieferungen**“) hat der Besteller umgehend auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der innergemeinschaftlichen Warenlieferung mitzuwirken. Wir können insbesondere eine mit Datum versehene und unterschriebene Bestätigung der innergemeinschaftlichen Warenlieferung verlangen mit zumindest folgendem Inhalt: Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware sowie Ort und Datum des Erhalts der Ware. Sollten sich die rechtlichen Anforderungen hierzu verändern oder erweitern, so sind diese zu erfüllen.

Kommt der Besteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so haftet er für den daraus entstehenden Schaden, insbesondere für die bei uns entstehende Umsatzsteuer.

6. Zahlung, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht; elektronische Rechnung

- (1) Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis bei Übergabe des Kaufgegenstandes, der Werklohn bei Lieferung eines abnahmefähigen Werkes zur Zahlung fällig, unabhängig hiervon aber spätestens 30 (dreißig) Tage nach Rechnungsdatum zahlbar ohne Abzug durch Überweisung auf eines unserer Konten. Dies gilt auch für Rechnungen über Teillieferungen. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel anzunehmen. Deren Annahme erfolgt, falls wir uns hierzu im Einzelfall bereit erklären, in jedem Falle nur erfüllungshalber und nicht an Erfüllung statt. Nebenkosten, insbesondere Bankspesen, gehen zu Lasten des Bestellers.
- (2) Ab Überschreitung des Zahlungstermins befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, soweit nicht die Zahlung infolge eines Umstandes unterbleibt, den er nicht zu vertreten hat. Bei Zahlungsverzug hat der Besteller Verzugszinsen in Höhe von 9 (neun) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu leisten (§ 288 Abs. 2 BGB). Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (3) Hält der Besteller vereinbarte Zahlungsziele nicht ein oder werden uns Umstände bekannt, die auf eine deutliche und nachhaltige Verschlechterung der Vermögenslage oder der finanziellen Situation des Bestellers hindeuten, können wir unsere sämtlichen Forderungen in Textform fällig stellen. Wir sind berechtigt, von allen noch nicht vollständig erfüllten Verträgen zurückzutreten oder weitere Lieferungen von der vorherigen Erbringung der vereinbarten Gegenleistung (Zahlung des Kaufpreises) abhängig zu machen und - falls der Besteller dieser Forderung nicht nachkommt - Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- (4) Der Besteller darf nur mit von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungsrechte des Bestellers.
- (5) Rechnungen können nach unserem Ermessen auch lediglich in elektronischer Form erteilt werden. Ein Anspruch auf eine in Papierform gehaltene oder anderweitig verkörperte Rechnung besteht nicht.

7. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung

- (1) Bis zur Erfüllung sämtlicher uns jetzt und künftig zustehender Forderungen, gleich aus welchen Rechtsgründen, auch der jeweiligen Saldoforderung aus einem etwaigen uneigentlichen oder echten Kontokorrent, bleiben wir Eigentümer der gelieferten Ware. Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Brutto-Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu dem Verkehrswert der anderen eingesetzten Ware zu. Erwirbt der Besteller das Alleineigentum an der neuen Sache, so überträgt er uns schon jetzt seinen Miteigentumsanteil nach Maßgabe des Brutto-Rechnungswertes der eingesetzten Vorbehaltsware. Die neuen Sachen werden vom Besteller für uns unentgeltlich mit kaufmännischer Sorgfalt verwahrt. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der gelieferten oder der aus der Verarbeitung entstehenden Waren nur im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Vereinbarung eines Eigentumsvorbehaltes berechtigt. Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht berechtigt.
Der Besteller tritt hiermit bereits alle Forderungen mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Veräußerung oder sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware entstehen. Im Fall der Veräußerung oder sonstigen Verwendung mit Sachen, an denen Rechte Dritter bestehen, wird nur der dem Brutto-Rechnungsbetrag entsprechende Teilbetrag an uns abgetreten. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung aller Ansprüche nach Ziffer 7 Abs. 1.
- (2) Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Besteller ermächtigt. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens oder bei sonstigem Vermögensverfall des Bestellers, sowie bei Nichtbeachtung der den Besteller aus dem Eigentum treffenden Pflichten, können wir die Einziehungsermächtigung widerrufen und verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Unter den gleichen Voraussetzungen sind wir berechtigt, das Einverständnis zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen und die Vorbehaltsware unverzüglich abzuholen und zu diesem Zweck ungehindert die Geschäfts- und Lagerräume des Bestellers zu betreten sowie nach unserer Wahl zu verwerten. Weitergehende Rechte unsererseits werden durch die Inbesitznahme der Vorbehaltsware nicht berührt. In der Zurücknahme der Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

- (3) Der Besteller hat uns vor Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die uns abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benachrichtigen. Die zur Abwehr der Eingriffe Dritter entstandenen Kosten sind uns vom Besteller zu erstatten.
- (4) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheit unsere Forderungen insgesamt um mehr als 15 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers zur Freigabe übersteigender Sicherheiten verpflichtet; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Mängelrügen

Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Empfang - also in jeden Fall vor Einbau und Weiterbe- und/oder -verarbeitung - zu untersuchen, bei Nachbestellungen auch auf Gleichartigkeit. Mängelbeanstandungen und Mängel sind innerhalb von 7 (sieben) Arbeitstagen nach Erhalt der Ware - bei versteckten Mängeln binnen gleicher Frist nach Entdeckung - schriftlich zu rügen, anderenfalls sind alle diesbezüglichen Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Mängelrüge bei uns.

9. Gewährleistung / Sachmangelhaftung/Verjährung

- (1) Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt 1 (ein) Jahr nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder, falls eine Abnahme erfolgt, ab Abnahme der Leistung. Diese gilt auch für vertragliche Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Regelung des § 478 BGB bleibt bestehen.
- (2) Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten und -obliegenheiten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Soweit ein Mangel des Liefergegenstandes vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder Ersatzlieferung Zug um Zug gegen Rückgabe der beanstandeten Ware berechtigt. Die hierzu notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport- und Wegekosten, tragen wir nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den Sitz des Bestellers verbracht wurde, es sei denn, diese Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Ansprüche auf Mangelbeseitigung hat der Besteller bei uns geltend zu machen. Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, oder verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/ Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Die Mangelbeseitigung/Nachbesserung gilt erst als fehlgeschlagen, wenn und sobald 2 (zwei) uns zur Nacherfüllung gesetzte Fristen ergebnislos verstrichen oder zwei Nachbesserungsversuche gescheitert sind. Die Voraussetzungen für die Ausübung des Rücktrittsrechts bestimmen sich nach § 323 BGB.
- (3) Kauf- und werkvertragsrechtliche Mängelansprüche sind insoweit ausgeschlossen, als Verschlechterungen der Ware auf Verschleiß bei bestimmungsgemäßer Nutzung oder unsachgemäßer Behandlung der Ware beruhen. Dies gilt insbesondere für solche Verschlechterungen, die aufgrund unsachgemäßer Nachbesserung durch den Besteller oder unbefugte Dritte eintreten. Der Ausschluss gilt auch für Mängel, mit denen der gelieferte Gegenstand nicht bereits bei Gefahrübergang behaftet war sowie für Mängel, die auf falscher Behandlung, nicht fachgerechter Montage bzw. Einbau, Nichtbefolgung von Betriebs- und/oder Wartungsanweisungen und/oder Verwendung von nicht der von uns vorgegebenen Originalspezifikation entsprechendem Verbrauchsmaterial beruhen. Die fachkundige Durchführung der Montage, des Einbaus und der Wartung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.
- (4) Im Fall eines Mangels, der auf einer fehlerhaften Montageanleitung beruht, besteht unsere Verpflichtung zur Sachmangelhaftung nur, wenn die Montage bzw. der Einbau der Sache im Übrigen fachkundig durchgeführt wurde. Die fachkundige Durchführung hat der Besteller darzulegen und zu beweisen.

10. Haftung

- (1) Wir haften auf Schadensersatz - außer für zugesicherte Eigenschaften oder soweit eine Garantie übernommen wurde - nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, soweit wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. In letzterem Fall haften wir beschränkt auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise zu erwartenden Schaden.

- (2) Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen; insoweit haften wir insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Soweit der Schaden durch eine vom Besteller für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haften wir nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Bestellers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadenregulierung durch den Versicherer.
- (3) Unsere Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch in Bezug auf die zwingende gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit wir eine Garantie übernommen haben oder nach Art. 82 DS-GVO haften.
- (4) Im Falle des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft haften wir unter Ausschluss weitergehender Rechte nur auf Ersatz der Schäden, die spezifisch durch die Zusicherung abgesichert werden sollten.
- (5) Eigenschaften der Liefergegenstände gelten nur insoweit als zugesichert, wie wir die Zusicherung ausdrücklich und schriftlich als solche erklärt haben. Katalog- und listenmäßige Angaben stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Ebenfalls sind alle Angaben in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen über Abmessungen, Gewicht und sonstige technische Daten keine Eigenschaftszusicherung.
- (6) Die Haftungsbeschränkung gilt in gleichem Umfang für unsere gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungshelfer und unsere Betriebsangehörigen sowie für deren persönliche Haftung.

11. Garantie, Zusicherungen, Nachbestellungen

- (1) Die Übernahme von Garantien und/oder Zusicherungen unsererseits müssen ausdrücklich erfolgen, als solche bezeichnet sein und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die in § 10 (5) genannten Angaben und sonstige allgemeinen Informationen stellen keine Zusicherungen und/oder Garantien unsererseits dar.
- (3) Bei Nachbestellung gleicher Artikel gelten die Eigenschaften des zuletzt hinsichtlich des Artikels ausgeführten Auftrages nur dann als auch für die neue Ware zugesichert, wenn wir diese Zusicherung ausdrücklich gem. Absatz (1) als solche schriftlich abgeben.

12. Softwarenutzung

- (1) Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nach den Regelungen des Lieferumfanges befristetes Recht eingeräumt, die Software einschließlich ihrer Dokumentation in Verbindung mit dem dafür bestimmten Liefergegenstand zu nutzen. Eine Nutzung der Software in Verbindung mit mehr als einem Liefergegenstand ist untersagt. Die Vergabe von Unterlizenzen sowie sonstiger Vertrieb der Software ist unzulässig.
- (2) Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder vom Objektcode in den Quellcode umwandeln. Bevor sich der Besteller zur Herstellung von Interoperabilität mit anderer Software Zugang vom Source Code verschafft, hat der Besteller uns Gelegenheit zu geben, binnen angemessener Frist die benötigten Schnittstelleninformationen zur Verfügung zu stellen. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche ausdrückliche Zustimmung zu verändern.
- (3) Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben uns vorbehalten.

13. Geheimhaltung

- (1) Der Besteller und wir werden die jeweils von der anderen Partei erhaltenen Informationen geheim halten. Das gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen Zustimmung. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die der anderen Partei bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind.
- (2) Wir behalten uns das Eigentum und etwaige weitere Rechte an den zur Verfügung gestellten Unterlagen (wie z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen) und/oder Daten/Datenträgern vor. Vervielfältigungen und Weitergabe derartiger Unterlagen oder Daten/Datenträger sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.
- (3) Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn kein Vertrag zustande kommt.

14. Rücktritt

Der Besteller kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur vom Vertrag zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben; im Falle von Mängeln verbleibt es jedoch bei den gesetzlichen Voraussetzungen. Der Besteller hat sich bei Pflichtverletzungen unsererseits innerhalb einer angemessenen Frist nach Aufforderung durch uns zu erklären, ob er wegen der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

15. Rücknahme, Stornierung

- (1) Zur Rücknahme bestellter, mangelfreier und richtig gelieferter Ware sind wir nicht verpflichtet, es sei denn, dass wir uns schriftlich im Einzelfall mit einer Rücknahme einverstanden erklärt haben.
- (2) Ausgeschlossen von der Rücknahme sind Sonderbestellungen sowie für den Besteller speziell gefertigte und/oder konfektionierte Teile/Produkte. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Rücknahme von gefüllten Starterbatterien, Flüssigkeiten sowie von allen elektronischen Bauteilen.
- (3) Für die mit schriftlichem Einverständnis erklärten Rücknahmen können wir Rücknahmekosten für die Wiedereinlagerung berechnen, die nach pflichtgemäßem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Bestellers (§ 315 BGB) von uns festgesetzt und im jeweiligen Einzelfall als Rücknahmevoraussetzung vereinbart werden.
- (4) In Bearbeitung befindliche Aufträge können nur mit unserer schriftlichen Einwilligung und nach Zahlung von dann zu vereinbarenden Stornogebühren storniert werden.

16. Änderungen des Bestell-/Lieferumfangs / Vertragsinhaltes

- (1) Nach Vertragsschluss können vom Besteller bereits in Bearbeitung befindliche Aufträge vor Auslieferung bzw. für ein von uns speziell herzustellendes Teil vor der Herstellung ausschließlich mit unserer schriftlichen Einwilligung und nach Vereinbarung hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine geändert werden.
- (2) Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für den Besteller zumutbar sind. Sofern wir oder unser Lieferant/Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern verwenden, können allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Kaufgegenstandes oder des Lieferumfangs hergeleitet werden.

17. Exportkontrolle

- (1) Der Besteller verpflichtet sich uns gegenüber, alle anwendbaren nationalen, EU-, UK- und US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften, einschließlich aller EU-, UK- oder US-amerikanischen Sanktionslisten (zusammen: Exportkontrollvorschriften) zu beachten und einzuhalten.
- (2) Der Besteller ist verpflichtet, uns alle ihm nach dem Vertragsabschluss bekannt werdenden Umstände, welche die Annahme eines möglichen oder tatsächlichen Verstoßes gegen Exportkontrollvorschriften begründen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

18. Dienstleistungen

- (1) Werden wir im Zusammenhang mit oder außerhalb von Kaufverträgen mit der Montage, Demontage oder Inbetriebsetzung von Aggregaten, hydraulischen- oder pneumatischen Anlagen (mit oder Anbringen der Anschlussleitungen) beauftragt, so gelten, soweit nicht beim Vertragsschluss etwas anderes schriftlich vereinbart war, die in den nachfolgenden Absätzen festgeschriebenen Regelungen.
- (2) Die Vergütung erfolgt nach dem im Dienstleistungsvertrag vereinbarten Pauschal- oder Stundensatz. Ist eine solche Vereinbarung nicht getroffen, gelten unsere jeweils aktuellen Listenpauschalsätze.
- (3) Verzögern sich Aufstellung, Montage, Demontage oder Inbetriebnahme durch Umstände, die im Risikobereich des Bestellers liegen (z.B. bauseitige Verzögerungen), so hat der Besteller im angemessenen Umfang die Kosten für die Wartezeit und weitere und eventuell erforderlich werdende Reisen unserer Mitarbeiter zu übernehmen. Dauert die Verzögerung länger als 30 (dreißig) Tage, sind wir darüber hinaus berechtigt, im Vorschussweg die gesamte Vergütung zu verlangen.
- (4) Der Besteller hat uns vor Beginn der Dienstleistungen die genauen örtlichen Verhältnisse mitzuteilen und auf eventuelle Besonderheiten (zum Beispiel solche der Baustelle, solche des Objektes) hinzuweisen. Die vereinbarte Vergütung basiert auf den ungehinderten Zugang zum Ort der von uns zu erbringenden Dienstleistung.

19. Beratungen, Konstruktionsänderungen

- (1) Unsere Beratungen sowie ggf. Projektanfertigungen erfolgen, sofern schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist, unverbindlich. Hinsichtlich Gewährleistung und Haftung gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, technische Konstruktionsänderungen vorzunehmen, es sei denn, diese wären dem Besteller nicht zumutbar. Eine Verpflichtung, derartige Änderungen auch an bereits gelieferten Vertragsgegenständen vorzunehmen, besteht nicht.

20. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- (1) Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen ist die von uns angegebene Empfangsstelle. Erfüllungsort für Zahlungen ist Stuhr.
- (2) Bei Streitigkeiten aus unserer Geschäftsverbindung ist Bremen ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Vorbehalten bleibt das Recht, den Lieferanten an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVVO oder des EuGVÜ zuständig ist.
- (3) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Convention on the International Sale of Goods - CISG). Handelsübliche Klauseln sind nach der jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung der Incoterms der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce - ICC) auszulegen.

21. Schriftform, salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Bei Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieser AGB gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (3) Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen speichern und im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen verarbeiten. Datenschutzrechtlich erforderliche Abmachungen vereinbaren die Parteien gesondert.

Hellmut Springer GmbH & Co. KG

Dezember 2021